

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Mai 1864.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft ihre Berathungen über das diesjährige Budget fortgesetzt und bis zu Pos. 11, Cap. 9 der Ordentlichen Ausgaben »Bau- und Unterhaltungskosten des Hafens zu Bremerhaven« ausgedehnt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Mai 1864.

1. Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obergericht und Untergericht.

Der Senat genehmigt zwar im Uebrigen den mittelst Deputationsberichts vom 3. Mai 1861 vorgelegten Gesetzentwurf wegen Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obergericht und Untergericht nebst den von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen, und ist auch damit einverstanden, daß das Gesetz am 1. Octbr. d. J. in Kraft tritt. Er kann indeß seine Zustimmung nicht dazu ertheilen, daß im §. 1 des Entwurfs hinter »Proceßhandlungen« die Worte »insbesondere für das Verfahren in höherer Instanz« hinzugefügt werden.

Grade in höherer Instanz, wo die Sachverhältnisse bereits durch das frühere Verfahren festgestellt sind, ist selbst bei einer verwickelten Sachlage ein schriftliches Verfahren regelmäßig unnöthig und es erscheint daher nicht rathlich, durch einen Zusatz zu dem Gesetze den Richter zu veranlassen, ein schriftliches Verfahren in höherer Instanz da zuzulassen, wo dieses in den unteren Instanzen nicht geschehen sein würde.

Auch die Weglassung der Worte im §. 10, a. »bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen« scheint nicht unbedenklich. Die Zurückweisung ist kein ausreichendes Mittel, um vorschriftswidrige Parteivorträge zu verhindern, da dem Gerichte in der Regel die Zeit zu einer vorgängigen Prüfung fehlen wird.

Der Senat will indeß dem Antrage der Bürgerschaft nicht entgegenreten, da den Gerichten auch ohnehin schon nach §. 63 der Gerichtsordnung unbezweifelt das Recht zusteht, die Hintenansehung der für die Abfassung der Parteianträge bestehenden Normen mit angemessenen Strafen an den Sachführern zu ahnden.

Ebenso wenig kann es der Senat für zweckmäßig halten, daß die schriftlichen Parteianträge, wovon schon zwei Ausfertigungen für die Mannalacten des Sachführers und den Gegner erforderlich sind, noch in zwei andern Ausfertigungen dem Gerichte eingereicht werden sollen.

Eine solche Vorschrift erschwert den Gebrauch schriftlicher Anträge ganz unnöthiger Weise, was, wenn auch im Uebrigen von geringer Bedeutung, doch für das Verfahren in geringfügigen Sachen sehr zu beklagen sein würde, da es hier schon bisher nur mit Hülfe kurzer formloser Schriftsätze möglich wurde, die Menge der Sachen mit der erforderlichen Beschleunigung im mündlichen Verfahren zu erledigen.

Der Senat vermag daher dem Antrage der Bürgerschaft nur insofern zuzustimmen, als zugleich in geringfügigen Sachen den Parteien die Einreichung schriftlicher Anträge in einfacher Ausfertigung gestattet wird.

Der Senat ist ferner damit einverstanden, daß die Bestimmungen der §§. 16 bis 21 und 24 des Entwurfs vom 1. Octbr. d. J. an auch auf das Verfahren vor den Aemtern Vegesack und Bremerhaven, und die Bestimmungen der §§. 4, 10, 20 und 32 bis 38 des Entwurfs, soweit dieselben von der Handelsgerichtsordnung abweichen, auch auf das Verfahren vor dem Handelsgericht Anwendung finden. Jedoch wird zugleich transitorisch bestimmt werden müssen, daß die §§. 16 bis 21 in den bei den Aemtern, und §. 20 in den beim Handelsgericht bereits am 1. Octbr. anhängigen Sachen nur dann Geltung haben, wenn in der zur Frage kommenden Beweisinstanz früher keine Zeugenvernehmung statt gehabt hat, und daß §. 38 in den am 1. Octbr. beim Handelsgericht anhängigen Sachen nur für diejenigen Proceßabschnitte maßgebend ist, in welchen vor dem genannten Tage kein contradictorisches Verfahren begonnen hat.

Indem der Senat die Bürgerschaft ersucht, seiner vorstehenden Erklärung beizutreten, bemerkt er endlich noch, daß er ihrem Wunsch gemäß die Baudeputation beauftragt hat, darüber zu berathen und zu berichten, wie den Mängeln der dem Untergericht zugewiesenen Räume abzuhelpen sei.

2. Wartegeld eines ehemaligen Sperrgelderhebers.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 4./9. April 1849 wurde den Sperrgeldeinnehmern bei Aufhebung der Thorsperre ein Wartegeld von zwei Dritttheilen ihres ordentlichen Dienstgehalts zugebilligt, und zwar so lange, bis sie einen andern lebenslänglichen öffentlichen Dienst erhalten würden. Ein Theil dieser Sperrgelderheber trat in den ihnen angebotenen Dienst der Nachtcontrole der Consumtionsabgabe bei den Außenposten als Wächter ein und wurde bei diesen das Wartegeld suspendirt, da denselben kein lebenslänglicher Dienst zugesichert werden konnte. Sie sind nicht als Staatsdiener angestellt und haben daher auch keinen Anspruch auf Pension.

Im Verlaufe der Zeit sind nun verschiedene dieser früheren Sperrgeldeinnehmer aus dem Controledienst wegen zunehmenden Alters oder wegen Kränklichkeit ausgetreten, und in jedem einzelnen Falle ist den Austretenden durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft das Wartegeld wiederum zugebilligt worden, obgleich es vielleicht zweifelhaft sein mag, ob dasselbe in den bezeichneten Fällen nicht von selbst hätte wieder eintreten müssen.

Unter gleichen Verhältnissen hat sich nun der frühere Sperrgelderheber Johann Heinrich Wehe, der bis dahin als Aufseher bei der Nachtcontrole fungirte, an den Senat mit der Bitte gewandt, ihm ein angemessenes Wartegeld zu bewilligen, indem er sein Gesuch dadurch begründet, daß er anführt, er habe fünf Jahre als Sperrgelderheber und 15 Jahre als Aufseher bei der Nachtcontrole dem Staate gedient, und sei jetzt wegen eingetretener körperlicher Schwäche unfähig, seinen Dienst länger wahrzunehmen.

Dem Senat erscheint das Gesuch in der Billigkeit begründet, und er fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm darin einverstanden erklären zu wollen, daß dem Johann Heinrich Wehe, zwei Drittel seines früheren Gehalts von 55 Thalern, mit 36 Thalern 48 Groschen als jährliches Wartegeld, vom 1. Mai dieses Jahres angerechnet, bewilligt werde.

3. Abwässerung der Neustadt.

Zu der beschlossenen Deputationsberathung hat der Senat die Herren Senator Georg Wilhelm Albers, Senator Feldmann und Senator Lampe committirt.

4. Hebevorrichtung in Bremerhaven.

Vorbehältlich seiner Beschlußnahme theilt der Senat den ihm zugegangenen Bericht der Häfendeputation über die neue große Hebevorrichtung in Bremerhaven der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1864.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, die große
Hebevorrichtung in Bremerhaven betreffend.

Die Deputation hat in ihrem die Vorlage des Budgets begleitenden Berichte vom 11. Februar bereits hervorgehoben, daß sie sich vorbehalte, auf die Anschaffung einer Dampfmaschine zur Bewegung der Sheers zurückzukommen, weil zu jener Zeit die Berathungen unserer Sachverständigen noch nicht zum Schluß gediehen waren. Inzwischen hat die Benutzung der Sheers in solchem Maße zugenommen, daß die Anwendung einer tüchtigen Dampfmaschine zu deren Bewegung sich nicht nur vollkommen rechtfertigt, sondern als unerlässlich angesehen werden kann. Denn während der wenigen Monate, in welchen diese Hebevorrichtung sich im Betriebe befindet, sind so viel schwere Gegenstände damit gehoben und gesenkt worden, daß die Einnahme nach dem beantragten Tarife bereits die Summe von 3000 Thalern übersteigt, so daß sich mehr und mehr zeigt, wie sehr durch die Herstellung dieser Anlage einem wahren Bedürfnis entsprochen ist. Der Bauvath van Konzelen berichtet unterm 30. April laut Anlage über den Gegenstand. Nach seinem Anschlage würden die Kosten sich wie folgt stellen:

Gewöhnliche Unterhaltung der Sheers, Theeren und Malen sowie die Anlage eines Abwässerungsrohrs	» 300.—
eine 10-pferdige Dampfmaschine	» 3270.—
Transport der Maschine und Hülfsleistung beim Aufstellen	» 100.—
Fundament der Maschine, Kesselleinmauerung etc.	» 1000.—
Gebäude für Ueberdachung von Maschine und Kessel nebst Steinkohlenraum	» 940.21
	» 5610.21
ab der Vortrag von 1863	» 2110.21
Bewilligung	» 3500.—

Da verschiedene zu Rathe gezogene Sachverständige die Construction der Maschine und die Art ihrer Aufstellung gebilligt haben und die starke Benutzung der Sheers die Anschaffung und Verwendung einer Dampfmaschine zu deren Bewegung dringend wünschenswerth erscheinen lassen, so kann die Deputation die fernere Bewilligung vorstehend erwähnter 3500 Thaler nur empfehlen und beantragen.

Bremen, den 12. Mai 1864.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpfen.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 13. Mai 1864.

B e r i c h t

des Bauraths van Konzelen, Anwendung von Dampfkraft
bei den Sheers betreffend.

Bei der Bestellung der Sheers ging die Deputation von der Meinung aus, daß jene nur selten für große Lasten benutzt werden würden und hielt es deshalb für angemessen, bei der Bewegung derselben die Kraft durch Menschenhände vor der Hand allein in Anwendung zu bringen, jedoch so, daß bei größeren Anforderungen auch Dampfkraft, ohne die Einrichtung zu alteriren, an die Stelle treten könne. Es hat sich das aber anders herausgestellt, denn die Sheers, welche am 5. December v. J. in Betrieb kamen, blieben im Betriebe bis zum 2. Januar d. J. bei Benutzung von 12 Tagen. Es wurden damit 358,000 α Gewicht gehoben und gesenkt, worunter 4 neue Dampfkessel zu 62,000 α pr. Stück. Es trat nun der Frost ein bis zum 1. Februar d. J. und kamen die Sheers dann wiederum gleich in Betrieb. Vom 1. Februar bis zum 12. April sind sie 51 Tage in Arbeit gewesen bei einer Lastbewegung von 899,400 α . Im Ganzen sind schon jetzt, ohne die Masten mitzurechnen, die Sheers 63 Tage gebraucht und 1,257,400 α Gewicht damit gehoben und gesenkt. Es stellte sich sofort heraus, daß die Handbewegung, für welche zum Heben und Senken eines schweren Gewichts von 70,000 α und darüber 13 Stunden erforderlich waren, nicht passend war, und wurde deshalb dem Lloyd vergönnt, eine kleine 2-pferdige Maschine in Anwendung zu bringen, wodurch man schon auf $\frac{1}{3}$ an Zeitgewinn erzielte.

Wir sind zwar im Besitz einer 5—6-pferdigen Locomobile, welche für den Augenblick im Blocklande dient, da aber eine solche Arbeitskraft, wenn ihre Anwendung fast täglich erforderlich ist, für allgemeine Staatszwecke durchaus nicht dienen kann, so kann ich mit bester Ueberzeugung nur empfehlen, bei dieser wichtigen Mechanik, die außerdem ihre Rinsen vollauf tragen wird, eine feststehende Maschine von 10 Pferdekraft anzuschaffen. Eine solche genügt vollkommen, um eine Last von 70- bis 80,000 α in einer Zeit von 38 Minuten 40 Fuß hoch zu heben. Es werden dann die Ketten für 2 Rollen der Flaschenzüge oben und unten ausgeschürzt, so daß 3 Rollen eingeschürzt bleiben und so das Kraftmoment von 11 auf 7 zurückgebracht wird. Die Herren Waltjen & Co. wollen einen etwas größeren Kessel als zu einer 10-pferdigen Maschine erforderlich, liefern, um in denjenigen Fällen, wo die Kettentrommel und die große Schraube gleichzeitig benutzt werden, die Arbeitsleistung der Maschine durch stärkere Cylinderfüllungen über 10 Pferdekraft hinaus steigern zu können.

Die extra zu bewilligenden Kosten dürften nach der Beilage ca. 3500 Thlr. erfordern, womit wir für alle künftige Zeiten eine gute stabile Einrichtung bekommen, und hoffe ich, daß die verehrte Deputation sich geneigt finden möge, die in Vorschlag gebrachte 10-pferdige Maschine nebst Zubehör und Transmission zu genehmigen.

Bremerhaven, den 30. April 1864.

(gez.) J. J. van Konzelen.